

## **Benutzungssatzung für die Bücherei der Stadt Bad Salzdetfurth**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Niedersächsisches GVBl. S. 36) hat der Rat in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines und Benutzerkreis**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Salzdetfurth.
- (2) Sie steht allen Interessenten zur Verfügung.
- (3) Es werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Bad Salzdetfurth erhoben.

### **§ 2**

#### **Anmeldung, Benutzung, Wohnungswechsel**

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebestätigung. Bei Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren ist zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Jeder/jede Benutzer/in bzw. gesetzliche Vertreter/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner/ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Für jeden/jede Benutzer/in wird ein Leseausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadt bleibt. Der Verlust dieses Ausweises ist unverzüglich mitzuteilen.  
Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Ein Wohnungswechsel ist der Büchereileitung umgehend anzuzeigen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in haftbar.
- (6) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann dem/der Benutzer/in das Recht auf Ausleihe von Medien vorübergehend entzogen werden. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen wird das Ausleihrecht auf Dauer entzogen.

### **§ 3**

#### **Ausleihen, Verlängern, Vormerken**

- (1) Das Ausleihen von Medien ist grundsätzlich kostenlos. Für die Nutzung der Bücherei wird ein Jahresbeitrag nach der Gebührensatzung erhoben. Für bestimmte Medien kann eine Ausleihgebühr nach der Gebührensatzung erhoben werden.

- (2) Die Ausleihfrist beträgt für
- |           |          |
|-----------|----------|
| Bücher    | 3 Wochen |
| CDs       | 1 Woche  |
| CD-ROMs   | 1 Woche  |
| DVDs      | 1 Woche  |
| Spiele    | 3 Wochen |
| Kassetten | 1 Woche  |
- (3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern.
- (4) Wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt, kann die Ausleihfrist auf Antrag noch einmal um bis zu drei Wochen verlängert werden. Der Leseausweis muss dafür vorgelegt werden, ebenso auf Verlangen die ausgeliehenen Medien.
- (5) Eine Verlängerung der Ausleihfrist für audiovisuelle Medien (CDs, CD-ROMs, Hörspiel-/ Musikkassetten, Videokassetten, Zeitschriften, Spiele, etc.) ist nicht möglich.
- (6) Die Benutzung von Präsenzbeständen wird auf die Stadtbüchereiräume beschränkt. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Bei Benachrichtigung über Vorbestellungen hat der/die Benutzer/in eine Reservierungsgebühr zu tragen.
- (7) Die Zahl der Werke, die gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung allgemein beschränkt werden.

#### **§ 4**

#### **Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.

#### **§ 5**

#### **Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- (1) Jeder/Jede Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Bücher pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigungen zu bewahren. Unterstreichungen und Eintragungen sind nicht erlaubt. Vorgefundene Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der/die Benutzer/in die entliehenen Bücher in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Der Verlust von Büchern ist der Büchereileitung unverzüglich mitzuteilen. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Für Beschädigungen oder den Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Büchereileitung. Bei Verlust wiederbeschaffbarer Medien ist Schadenersatz durch Neubeschaffung oder durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten. Können Medien nicht

wiederbeschafft werden, so gelten die Kosten einer fotografischen oder sonstigen Reproduktion als Wiederbeschaffungskosten.

- (3) Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher dürfen erst nach der Desinfektion, für welche die Benutzerin oder der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Rückgabe vorzulegen.
- (4) Bei der Ausleihe von audiovisuellen Medien(Disketten, CDs, CD-ROMs, Videokassetten, Zeitschriften, Spiele, usw.) ist darauf zu achten, dass deren Inhalt nicht verändert oder gelöscht werden darf. Kopieren der Software ist verboten, da diese urheberrechtlich geschützt sind. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für den Fall der Übertragung sogenannter Computerviren von ausgeliehenen Disketten auf Hard- oder Software der Benutzer.

## **§ 6 Überschreiten der Leihfrist**

Werden Medien erst nach Ablauf der Leihfrist abgegeben, ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie muss pro Medieneinheit und pro angefangene Woche, die verspätet zurückgegeben wird, entrichtet werden. Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob der/die Benutzer/in eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

## **§ 7 Verhalten in der Stadtbücherei**

- (1) In den Räumen der Bücherei hat sich jeder/jede Benutzer/in so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in die Stadtbücherei genommen werden.
- (3) Den Anweisungen der Büchereileitung ist Folge zu leisten, da diese im Auftrag der Stadt Bad Salzdetfurth das Hausrecht in den Büchereiräumen ausübt.
- (4) Eine Haftung der Stadt Bad Salzdetfurth für die in den Büchereiräumen beschädigten oder in Verlust geratenen Sachen der Benutzer/innen wird ausgeschlossen.

## **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Büchereileitung können zum zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Bücherei führen.
- (2) Die Entscheidung trifft die Büchereileitung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 02.03.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.03.2001 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 17.03.2005

Der Bürgermeister

Schaper